



 **GRW FÜR EINE STARKE  
WIRTSCHAFT VOR ORT**



Koordinierungsrahmen der  
Gemeinschaftsaufgabe



„Verbesserung  
der



regionalen  
Wirtschaftsstruktur“



ab 1. Januar 2026



# **Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ab 1. Januar 2026**

## **Präambel**

Die Bundesrepublik Deutschland steht für eine enorme regionale Vielfalt, die sich über die letzten Jahrzehnte als eine wichtige Grundlage des wirtschaftlichen Erfolgs des Landes erwiesen hat. Gleichzeitig führt diese Vielfalt auch dazu, dass sich die Regionen hinsichtlich ihrer Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit im Zuge des Strukturwandels voneinander unterscheiden. Dies trägt wiederum zur Herausbildung von regionalen Disparitäten bei, etwa hinsichtlich der Wirtschaftskraft sowie der Beschäftigungs- und Einkommenssituation, der Bevölkerungsentwicklung oder der Infrastrukturausstattung.

Leitgedanke der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist es, die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale von strukturschwachen Regionen und deren Fähigkeiten zur Anpassung an den Strukturwandel zu stärken und auf diesem Wege zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet beizutragen. Unter allen raumwirksamen Förderprogrammen in der Bundesrepublik Deutschland ist die GRW insofern eine Art Solitär, als nur sie auf einer grundgesetzlich verankerten und seit über fünf Jahrzehnten etablierten Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern basiert sowie eine ganzheitliche Strategie zur mittel- und langfristigen Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung in den strukturschwachen Regionen verfolgt. Dieser Ansatz ermöglicht es, Anreize für Investitionen und eine umfassendere Kooperation in strukturschwachen Regionen zu setzen und gleichermaßen einen Subventionswettbewerb von Ländern und Regionen zu vermeiden.

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Ländern bereits zu Beginn der 21. Legislaturperiode einen umfassenden Prozess zur Weiterentwicklung der GRW eingeleitet, um das Programm zu verschlanken und gleichzeitig seine Wirksamkeit zu erhöhen. Im Ergebnis bietet die GRW seit Januar 2026 zahlreiche Anreize für zusätzliche Investitionen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltigen Entwicklung strukturschwacher Regionen, während das Programm gleichzeitig vereinfacht wurde. Der neue Koordinierungsrahmen ab 2026 wurde am 30. Dezember 2025 vom GRW-Koordinierungsausschuss beschlossen, dem die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie als Vorsitzende sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsministerinnen und Wirtschaftsminister (-senatorinnen und -senatoren) der Länder angehören. Er schafft die Voraussetzung dafür, dass die GRW als modernes, regelgebundenes, zielgenaues und wirkungsvolles Instrument auch in Zukunft das Rückgrat der regionalen Strukturpolitik in der Bundesrepublik Deutschland bleibt. Als zentrales Programm des „Gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen“ leistet die GRW damit gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zu dessen vorgesehener Weiterentwicklung.

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	1
Inhaltsverzeichnis .....	2
1. Grundlagen.....	5
1.1 Ziele .....	5
1.2 Rechtsgrundlagen und Durchführung der Förderung.....	5
1.3 Fördergebiet.....	5
1.4 Gegenstand der Förderung.....	5
1.5 Grundsätze der Förderung.....	6
2. Förderung der gewerblichen Wirtschaft.....	7
2.1 Begriffsbestimmungen.....	7
2.1.1 Betriebsstätte.....	7
2.1.2 Einzelinvestition .....	7
2.1.3 Gründung eines Unternehmens .....	7
2.1.4 Arbeitsplatz.....	7
2.1.5 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Großunternehmen .....	7
2.2 Förderverfahren.....	8
2.2.1 Antragstellung.....	8
2.2.2 Antragsberechtigung .....	8
2.2.3 Einvernehmensregel.....	8
2.2.4 Prüfung von Anträgen.....	9
2.2.5 Durchführungszeitraum .....	9
2.2.6 Zweckbindungszeitraum .....	9
2.3 Fördervoraussetzungen .....	10
2.4 Förderfähige Investitionsvorhaben .....	10
2.4.1 Investitionsvorhaben von KMU.....	10
2.4.2 Investitionsvorhaben von Großunternehmen .....	11
2.4.3 Besondere Investitionsvorhaben zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft .....	11
2.4.3.1 Investitionsvorhaben mit besonderen Umweltschutzeffekten .....	11
2.4.3.2 Investitionsvorhaben mit besonderen Energieeffizienzeffekten.....	12
2.4.3.3 Investitionsvorhaben zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen.....	12
2.5 Förderhöchstsätze, Beihilfeintensität und Eigenbeitrag des Beihilfeempfängers .....	13
2.5.1 Förderhöchstsätze .....	13
2.5.2 Beihilfeintensität.....	14
2.5.3 Bemessungsgrundlage.....	14
2.5.4 Eigenbeitrag .....	15
2.5.5 Nominalbetrag .....	15
2.5.6 Darlehen.....	15
2.5.7 Bürgschaften.....	15
2.5.8 Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission .....	15
2.6 Förderfähige Kosten.....	16
2.6.1 Wahlrecht.....	16
2.6.2 Sachkapitalbezogene Zuschüsse und Zinsverbilligungen .....	16
2.6.3 Lohnkostenbezogene Zuschüsse .....	17
2.7 Ausschluss von der Förderung.....	17
2.7.1 Ausschluss von der Förderung.....	17
2.7.2 Einschränkungen der Förderung .....	18
2.8 Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Koordinierungsrahmens.....	18
2.8.1 Rückforderungsgrundsatz .....	18
2.8.2 Absehen vom Widerruf und der Rückforderung .....	19
3. Wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen, Vernetzung und Kooperation und weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität .....	20
3.1 Grundsatz und Förderverfahren .....	20
3.1.1 Grundsatz.....	20
3.1.2 Antragstellung.....	20
3.1.3 Antragsberechtigung .....	20
3.1.4 Prüfung von Anträgen.....	20
3.1.5 Verantwortlichkeit des Trägers .....	21

3.1.6	Rückforderungsgrundsätze.....	21
3.2	Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur .....	21
3.2.1	Grundsätze der Förderung.....	21
3.2.1.1	Fördersätze.....	21
3.2.1.2	Eigenanteil des Trägers.....	21
3.2.1.3	Träger der Maßnahme.....	21
3.2.1.4	Übertragung von Ausführung, Betrieb und Vermarktung .....	21
3.2.1.5	Einbindung privater Unternehmen .....	22
3.2.1.6	Verbot der Verflechtung .....	22
3.2.1.7	Förderfähige Kosten.....	22
3.2.1.8	Bindungsfrist.....	22
3.2.1.9	Modernisierung.....	22
3.2.1.10	Notifizierungspflicht .....	22
3.2.1.11	Ausschluss der Förderung .....	22
3.2.2	Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen .....	23
3.2.2.1	Industrie- und Gewerbegebiete .....	23
3.2.2.2	Anbindung von Gewerbebetrieben .....	24
3.2.2.3	Abwasseranlagen .....	25
3.2.2.4	Gewerbezentren .....	25
3.2.2.5	Tourismus .....	26
3.2.2.6	Bildungseinrichtungen .....	28
3.2.2.7	Häfen .....	29
3.2.2.8	Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen (beihilfefrei).....	30
3.2.2.9	Forschungsinfrastrukturen (Artikel 26 AGVO) .....	30
3.3	Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen.....	31
3.4	Regionale Entwicklungskonzepte und deren Umsetzung .....	31
3.4.1	Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte.....	31
3.4.2	Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte über ein eigenes Budget .....	32
3.5	Vernetzung und Kooperation .....	33
3.5.1	Kooperationsnetzwerke.....	33
3.5.2	Innovationscluster.....	33
3.6	Weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit einschließlich regionaler Daseinsvorsorge.....	35
4.	Energieinfrastrukturen (Artikel 48 AGVO).....	36
5.	Modellvorhaben zur Beschleunigung der Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten....	37
6.	Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen (Artikel 26a AGVO).....	38
7.	Beteiligung mit GRW-Mitteln an Ländermaßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft einschließlich Digitalisierung und ökologische Nachhaltigkeit sowie Bürgschaften und Zinsverbilligungen .....	39
7.1	Ergänzende Förderung von Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft einschließlich Digitalisierung und ökologische Nachhaltigkeit .....	39
7.1.1	Voraussetzungen, Maßnahmebereiche .....	39
7.1.1.1	Beratung.....	39
7.1.1.2	Schulung .....	39
7.1.1.3	Verbesserung der Personalstruktur .....	39
7.1.1.4	Angewandte Forschung und Entwicklung.....	40
7.1.1.5	Markteinführung von innovativen Produkten .....	40
7.1.2	Begünstigte, Verfahren .....	40
7.2	Übernahme von Bürgschaften.....	40
7.2.1	Gewährung modifizierter Ausfallbürgschaften .....	40
7.2.2	Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften .....	40
7.3	Gewährung von Zinsverbilligungen.....	41
7.3.1	Grundsätze der Gewährung von Zinsverbilligungen.....	41
7.3.2	Förderverfahren .....	41
8.	Verteilung der Bundesmittel auf die Länder .....	42
8.1	Zuschüsse.....	42
8.2	Bürgschaften .....	43
9.	Mittelbereitstellung, Vollzugskontrolle .....	44
9.1	Bewirtschaftung der Bundesmittel.....	44
9.2	Vollzugskontrolle durch Bund und Länder.....	44
9.2.1	Prüfung der Bewilligungsbescheide durch den Bund.....	44

9.2.2	Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Länder .....	44
9.2.3	Prüfung durch die Rechnungshöfe .....	44
10.	Berichtswesen, statistische Auswertung, Erfahrungsaustausch und Evaluation .....	45
10.1	Berichts- und Veröffentlichungspflichten der Länder .....	45
10.1.1	Landesförderrichtlinien .....	45
10.1.2	Länderberichte .....	45
10.1.3	Bewilligungsbescheide, Verwendungsnachweise .....	45
10.1.4	Mittelinanspruchnahme .....	45
10.1.5	Aufbewahrung von Unterlagen .....	45
10.1.6	Rückzahlungen gem. § 8 Absatz 3 GRWG .....	45
10.1.7	Einhaltung der 30-Tage-Frist .....	45
10.1.8	Erfahrungsaustausch .....	45
10.1.9	Begünstigtenverzeichnis .....	46
10.2	Förderstatistik und Evaluation .....	46
10.2.1	Förderstatistik .....	46
10.2.2	Evaluation .....	46
10.2.3	Wissenschaftliche Begleitung der GRW .....	46
<b>Anhang 1</b>	<b>Garantieerklärung .....</b>	<b>47</b>
<b>Anhang 2</b>	<b>Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung .....</b>	<b>56</b>
<b>Anhang 3</b>	<b>Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur, der Vernetzung und Kooperation, weiterer Maßnahmen .....</b>	<b>75</b>
<b>Anhang 4</b>	<b>GRW-Sonderprogramm „Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen“ .....</b>	<b>84</b>
<b>Anhang 5</b>	<b>Regionalfördergebiet im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027 .....</b>	<b>86</b>

# 1. Grundlagen

## 1.1 Ziele

(1) Bund und Länder tragen mit der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei und verfolgen dazu mit der Förderung in den strukturschwachen Regionen drei Hauptziele:

- Beschäftigung und Einkommen sichern und schaffen, Wachstum und Wohlstand erhöhen;
- Standortnachteile ausgleichen;
- Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft beschleunigen.

(2) Um die Erreichung dieser Hauptziele sicherzustellen muss jedes im Rahmen der GRW geförderte Vorhaben die auf die Hauptziele bezogenen jeweiligen Voraussetzungen erfüllen. Es ist dabei ausreichend, wenn das Vorhaben eines der Hauptziele unterstützt.

(3) Die Länder können im Rahmen der Ziele Unterziele der GRW, wie die Verbesserung der regionalen Innovationsfähigkeit, die Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten und die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, festlegen sowie länderspezifische Bedarfe berücksichtigen. Hierzu können sie auch die Regelungen nach Nummer 2 bis 7 einschränken.

## 1.2 Rechtsgrundlagen und Durchführung der Förderung

(1) Zuwendungen werden nach Maßgabe dieses Koordinierungsrahmens gewährt, der für die Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz die durch das GRW-Gesetz<sup>1</sup> getroffenen Vorgaben unter Beachtung der allgemeinen haushaltsrechtlichen und europarechtlichen<sup>2</sup> Vorgaben umsetzt und konkretisiert.

(2) Die Durchführung der GRW ist allein Sache der Länder. Sie wählen die Vorhaben aus, erteilen in eigener Zuständigkeit Bewilligungsbescheide unter Beachtung des Beihilferechts und kontrollieren die Einhaltung der Förderbestimmungen.

(3) Die Länder können bis zum 31. Dezember 2026 Vorhaben auf Grundlage der Bestimmungen des GRW-Koordinierungsrahmens ab 1. Januar 2024 bewilligen. Spätestens nach Ablauf dieser Übergangsfrist erfolgen Bewilligungen ausschließlich auf Grundlage des GRW-Koordinierungsrahmens ab 1. Januar 2026.

## 1.3 Fördergebiet

Die Förderung darf nur im Fördergebiet (Anhang 5), welches auf Grundlage der Vorgaben der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2022-2027 der Europäischen Kommission und eines Regionalindikatorenmodells<sup>3</sup> vom Koordinierungsausschuss ab 1. Januar 2022 beschlossen wurde und den Herausforderungen strukturschwacher Regionen in Deutschland in ausgewogener und sachgerechter Weise Rechnung trägt, durchgeführt werden.

## 1.4 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind gewerbliche Investitionen, Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie nichtinvestive Aktivitäten und weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität

<sup>1</sup> Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Gesetz, GRWG) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (BGBl. I S. 770) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Leitlinien für Regionalbeihilfen 2022-2027 (ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1); Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO); Verordnung (EU) Nr. 2831/2023 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung (De-minimis-Verordnung).

<sup>3</sup> Die auf der Basis der Berufspendlerverflechtungen räumlich abgegrenzten Arbeitsmarktregionen werden anhand eines Indikatorenmodells in eine Reihenfolge von der struktur- bzw. wirtschaftsschwächsten Arbeitsmarktregion bis hin zur struktur- bzw. wirtschaftsstärksten Arbeitsmarktregion gebracht (Ranking). Der Gesamtindikator ist grundsätzlich ausschlaggebend für die Verteilung der Fördergebietseinwohner und Festlegung der Fördergebiete. Er setzt sich aus den folgenden Regionalindikatoren zusammen: Regionale Produktivität (Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen 2018), Gewichtung: 37,5%; durchschnittliche Unterbeschäftigtenquote 2017 bis 2019: 37,5%; Entwicklung der Zahl der Erwerbsfähigen 2017 bis 2040: 17,5%; Infrastrukturindikator: 7,5%.

und der Wettbewerbsfähigkeit einschließlich bestimmter Aspekte der regionalen Daseinsvorsorge. Die Förderung von Maßnahmen der regionalen Daseinsvorsorge mit engem Wirtschaftsbezug ist zunächst zeitlich begrenzt als Modellversuch bis Ende 2026 mit anschließender Evaluation vorgesehen.

## **1.5 Grundsätze der Förderung**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf GRW-Mittel besteht nicht.
- (2) Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen und dürfen andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten nicht ersetzen.
- (3) Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens sowie für die Ermittlung der Beihilfeintensität und des Beihilfebetrages ist der Zeitpunkt der Gewährung der GRW-Förderung.<sup>4</sup>
- (4) Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.
- (5) Antragstellern, die einer Rückforderung einer Beihilfe nicht Folge geleistet haben, kann erst eine Förderung gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.
- (6) Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>5</sup>, mit Ausnahme von Beihilfen zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen<sup>6</sup> sowie von transparenten Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung<sup>7</sup>.

---

<sup>4</sup> Vgl. Artikel 2 Nummer 28 AGVO.

<sup>5</sup> Vgl. Artikel 2 Nummer 18 AGVO.

<sup>6</sup> Vgl. Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 AGVO.

<sup>7</sup> Vgl. Artikel 4 De-minimis-Verordnung.

## 2. Förderung der gewerblichen Wirtschaft

### 2.1 Begriffsbestimmungen

#### 2.1.1 Betriebsstätte

Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung (AO); der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes (GewStG).<sup>8</sup> Im Rahmen der Förderung von Telearbeitsplätzen gilt der Ort der Leistungserbringung durch den Telearbeitnehmer als unselbständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.

#### 2.1.2 Einzelinvestition

Eine Erstinvestition desselben Beihilfeempfängers (Unternehmensgruppe) in dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit<sup>9</sup> in einem Zeitraum von drei Jahren ab Beginn der Arbeiten an einer anderen durch eine Beihilfe geförderten Investition in derselben NUTS-3-Region gilt als Teil einer Einzelinvestition. Wenn es sich bei der betreffenden Einzelinvestition um ein großes Investitionsvorhaben handelt, darf die insgesamt für die Einzelinvestition gewährte Beihilfe nicht über dem zulässigen Höchstbetrag für große Investitionsvorhaben liegen.<sup>10</sup>

#### 2.1.3 Gründung eines Unternehmens

Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten ab erstmaliger Anmeldung des Gewerbebetriebes. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

#### 2.1.4 Arbeitsplatz

(1) Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden. Die Zahl der Dauerarbeitsplätze entspricht der Zahl der Vollzeitäquivalente.<sup>11</sup> Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer, mindestens für die Dauer des Zweckbindungszeitraumes (Nummer 2.2.6) angelegt sind. Ausbildungsplätze werden wie Dauerarbeitsplätze angerechnet.

(2) Die Berücksichtigung von Leiharbeitsverhältnissen bei der Anrechnung von Dauerarbeitsplätzen liegt im Ermessen der Länder. Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden. Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Beschäftigten gleichzusetzen.

#### 2.1.5 Kleine und mittlere Unternehmen, Großunternehmen<sup>12</sup>

(1) Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- a) weniger als 250 Personen beschäftigen und
- b) entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

(2) Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- a) weniger als 50 Personen beschäftigen und
- b) einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

(3) Großunternehmen sind Unternehmen, die nicht die oben angegebenen Voraussetzungen für KMU erfüllen.

<sup>8</sup> Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung; § 2 des GewStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>9</sup> Im Sinne von Artikel 2 Nr. 50 AGVO.

<sup>10</sup> Vgl. Artikel 14 Absatz 13 AGVO.

<sup>11</sup> Ein Teilzeitarbeitsplatz wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt.

<sup>12</sup> Definition gemäß Anhang I AGVO.

(4) Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I AGVO enthaltenen Berechnungsmethoden.

## 2.2 Förderverfahren

### 2.2.1 Antragstellung

(1) Die GRW-Mittel werden als Zuschüsse oder Zinsverbilligungen gemäß Nummer 7.3 auf Antrag gewährt.

(2) Es werden nur Vorhaben gefördert, für die vor Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben bei einer zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stelle<sup>13</sup> ein schriftlicher Antrag gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO gestellt wurde.<sup>14</sup>

(3) Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben ist entweder

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder
- b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

### 2.2.2 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt für die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft ist, wer die betriebliche Investition vornimmt. Bei im Rahmen einer Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder einer Organschaft im Sinne des § 2 Absatz 2 GewStG verbundenen Unternehmen ist derjenige antragsberechtigt, der die Wirtschaftsgüter in der Betriebsstätte im Fördergebiet nutzt. Im Falle von steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltungen müssen Besitz- und Betriebsgesellschaft einen gemeinsamen Antrag stellen.

(2) Bei Mietkauf oder Leasing eines Wirtschaftsgutes ist der Mietkäufer bzw. Leasingnehmer antragsberechtigt.

(3) In dem Mietkauf- oder Leasingvertrag sind anzugeben:

- a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der Miet- bzw. Leasingraten sowie der vereinbarte Kauf und/oder Mietverlängerungsoptionen des Mieters bzw. Leasingnehmers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
- b) In Fällen des Immobilien-Leasings und der Immobilienmiete Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.

### 2.2.3 Einvernehmensregel

(1) Investitionen, die in einem sachlichen/inhaltlichen und engen zeitlichen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte in einem GRW-Fördergebiet mit niedrigerer Förderintensität stehen, können nur im Einvernehmen der betroffenen Bundesländer gefördert werden. Ein wesentlicher Arbeitsplatzabbau liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der neu geschaffenen Arbeitsplätze in der anderen Betriebsstätte entfällt. Gelingt die Herstellung des Einvernehmens über die Investitionsförderung im Zielgebiet vor Bewilligung nicht, kann maximal der gleiche Förderhöchstsatz gewährt werden, der im Fördergebiet der anderen Betriebsstätte nach Nummer 2.5.1 Absatz 1 zulässig ist.

(2) Große Investitionsvorhaben mit einem Investitionswert über 50 Millionen Euro<sup>15</sup>, welche überwiegend der Verlagerung von Betriebsstätten oder Teilen von Betriebsstätten aus einem Nichtfördergebiet in ein

<sup>13</sup> Siehe Erläuterungen zum Antragsformular, Anhang 2.

<sup>14</sup> Das amtliche (Online-)Formular wird von den jeweiligen zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stellen zur Verfügung gestellt. Es umfasst mindestens die Inhalte des Formulars in Anhang 2.

<sup>15</sup> Vgl. Artikel 2 Nummer 52 AGVO.

Fördergebiet der GRW dienen und einen negativen Beschäftigungssaldo von mehr als einem Drittel aufweisen, sind von einer Förderung ausgeschlossen, es sei denn, dies geschieht im Einvernehmen der beteiligten Länder. Der Beschäftigungssaldo wird ermittelt, indem die Anzahl der Arbeitsplätze in den zu schließenden oder zu verkleinernden Betriebsstätten in Relation zu der Anzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze in der neuen Betriebsstätte gesetzt wird.

#### **2.2.4 Prüfung von Anträgen**

(1) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderfähigkeit von Investitionsvorhaben und nimmt im Rahmen der Prüfung der Förderwürdigkeit anhand der Kriterien in Nummer 2.3 und 2.5.1 Absatz 3 ggf. eine Priorisierung der Projekte vor.

(2) Zudem ist zu prüfen, ob

- a) beim Investitionsvorhaben die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind,
- b) das Vorhaben von den zuständigen Behörden gebilligt worden ist,
- c) die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Vorhabens oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GRW-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist,
- d) das Investitionsvorhaben
  - aa) den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entspricht; sind Bauleitpläne nicht vorhanden, muss das Vorhaben nach Maßgabe der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff. BauGB) zulässig sein,
  - bb) mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB in Verbindung steht und – soweit das der Fall ist – die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützt (§§ 139, 149, 164a und 164b, 165 Absatz 4 sowie 171 BauGB),
  - cc) mit den Ergebnissen der integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte, die entsprechend den Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden sind, in Einklang steht.

#### **2.2.5 Durchführungszeitraum**

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

#### **2.2.6 Zweckbindungszeitraum**

(1) Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

(2) Geschaffene oder gesicherte Dauerarbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

(3) Sofern mehrere Betriebsstätten innerhalb einer Gemeinde vorhanden sind, muss die Gesamtzahl der in den übrigen Betriebsstätten der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Arbeitsplätze mindestens für die Dauer des Zweckbindungszeitraums erhalten werden. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist nur die Zahl der Arbeitsplätze zu berücksichtigen, die sich im Saldo der in der bzw. den geförderten Betriebsstätten neu geschaffenen Arbeitsplätze mit den in den anderen Betriebsstätten innerhalb der Gemeinde abgebauten Arbeitsplätzen ergibt.

(4) Ausbildungsplätze müssen, wenn sie gemäß Nummer 2.3 Absatz 2 Buchstabe b) Satz 4 doppelt berücksichtigt werden sollen, mindestens für die in der jeweiligen Verordnung über die Berufsausbildung normierten Ausbildungsdauer tatsächlich besetzt werden. Diese Bedingung gilt bei einer verkürzten und anschließend erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als erfüllt.

(5) Die der Lohnkostenförderung zugrundeliegenden Arbeitsplätze müssen mindestens 5 Jahre besetzt bleiben.

## 2.3 Fördervoraussetzungen

(1) Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der in Nummer 1.1 genannten Ziele leisten und die nicht nach Nummer 2.7.1 von einer Förderung ausgeschlossen sind.

(2) Für die Förderung kommen nur solche Investitionsvorhaben in Betracht, die aufgrund der Art der Haupttätigkeit der Betriebsstätte und ausgehend vom Investitionsvolumen, von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze oder der zu erwartenden Produktivitätssteigerung bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte erwarten lassen.

Bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte lassen nur solche Investitionen erwarten, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) **Stärkung der regionalen Investitionstätigkeit:** Der Investitionsbetrag übersteigt bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre (ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen) um mindestens 50 Prozent. Für kleine und mittlere Unternehmen genügt bei Bewilligungen bis 31. Dezember 2028 das Übersteigen gemäß Satz 1 um mindestens 25 Prozent.

b) **Aufbau von Beschäftigung:** Die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze erhöht sich um mindestens 10 Prozent<sup>16</sup>. Für kleine und mittlere Unternehmen genügt bei Bewilligungen bis 31. Dezember 2028 die Erhöhung gemäß Satz 1 um mindestens 5 Prozent. Die Voraussetzungen müssen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes (Nummer 2.2.6) erfüllt sein.

In Regionen, in denen ein besonderer Bevölkerungsrückgang<sup>17</sup> zu erwarten ist, kann befristet bis zum 31. Dezember 2028 ein neu geschaffener Ausbildungsplatz bei der Anrechnung von Arbeitsplätzen bei den Fördervoraussetzungen wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet werden.

c) **Steigerung der Produktivität:** In der zu fördernden Betriebsstätte erhöht sich die Arbeitsproduktivität<sup>18</sup> um mindestens 10 Prozent bei mindestens gleichbleibender Beschäftigung oder gleichbleibender Gesamtbruttolohnsumme spätestens bis Ablauf des Zweckbindungszeitraumes. Dies gilt befristet bis zum 31. Dezember 2028.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten stets als erfüllt, sofern einer der folgenden Fälle vorliegt:

a) Investitionen eines bisher nicht ansässigen Unternehmens in der Gemeinde,

b) Investitionen eines ansässigen Unternehmens in eine Diversifizierung seiner Tätigkeit,<sup>19</sup>

c) Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen), sofern die Gesamtzahl der in den übrigen Betriebsstätten der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Arbeitsplätze mindestens für die Dauer des Zweckbindungszeitraumes (Nummer 2.2.6) erhalten werden,

d) Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre.

(4) Bei der Förderung von Investitionen in die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die beihilfefähigen Kosten mindestens 200 Prozent über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.<sup>20</sup>

## 2.4 Förderfähige Investitionsvorhaben

### 2.4.1 Investitionsvorhaben von KMU

(1) Folgende Investitionsvorhaben sind bei KMU förderfähig:

a) Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen),

<sup>16</sup> Auch bei lohnkostenbezogenen Zuschüssen für KMU in D-Fördergebieten ist das Arbeitsplatzziel gemäß Art. 17 Abs. 5 Buchstabe b AGVO zu erfüllen.

<sup>17</sup> Darunter werden Kreise und kreisfreie Städte verstanden, deren Bevölkerung zwischen 2021 und 2045 lt. Bevölkerungsprognose des BBSR, Stand Dezember 2024, um mindestens 5 Prozent abnimmt.

<sup>18</sup> Definiert als Quotient aus den Umsatzerlösen zu den tatsächlich besetzten Dauerarbeitsplätzen dieser Betriebsstätte.

<sup>19</sup> Dabei kommt es darauf an, dass die neue Tätigkeit nicht unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Klassifikation der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2.1 fällt (vgl. Artikel 2 Nummer 50 AGVO).

<sup>20</sup> Vgl. Artikel 14 Absatz 7 Satz 2 AGVO. Dies gilt nicht für Förderungen von KMU in D-Fördergebieten oder auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.

- b) Investitionen zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterungsinvestitionen),
- c) Investitionen zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte,
- d) Investitionen zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte,
- e) Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Verkäufer stehen, erworben werden müssen. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.

(2) Investitionen, die der Modernisierung des Produktionsprozesses dienen, können mit maximal dem Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen innerhalb von drei Jahren gefördert werden.<sup>21</sup>

#### **2.4.2 Investitionsvorhaben von Großunternehmen**

Folgende Investitionsvorhaben gemäß Artikel 2 Nummer 51 AGVO sind bei großen Unternehmen förderfähig:

- a) Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen),
- b) Investitionen zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist<sup>22</sup>, und
- c) Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht und die neue Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden soll, nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die vor dem Erwerb in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist<sup>23</sup>. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition, die eine neue wirtschaftliche Tätigkeit begründet.

#### **2.4.3 Besondere Investitionsvorhaben zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft**

Folgende Investitionsvorhaben sind unabhängig von der Größe des Unternehmens förderfähig:

##### **2.4.3.1 Investitionsvorhaben mit besonderen Umweltschutzeffekten**

(1) Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die über die nationalen und Unionsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern (Umweltschutzbeihilfen), nach den Maßgaben von Artikel 36 Absätze 1, 1a, 2 Buchstabe a und b, 2b und 3 Satz 1 AGVO.

(2) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 36a, 36b und 38 bis 48 AGVO fällt.<sup>24</sup>

(3) Förderfähig sind nur die Kosten bzw. die Mehrkosten des Investitionsvorhabens im Sinne des Artikels 36 Absatz 4 AGVO<sup>25</sup>, die erforderlich sind, um über das vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen. Nicht unmittelbar mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht förderfähig. Die förderfähigen Kosten können auch gemäß Artikel 36 Absatz 11 AGVO bestimmt werden.<sup>26</sup>

(4) Die Beihilfeintensität der aus der GRW und aus anderen öffentlichen Mitteln gewährten Förderungen darf 40 Prozent der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Für kleine Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Bei Investitionen in C-Fördergebieten kann die Beihilfeintensität um 5 Prozentpunkte erhöht werden. Beihilfeintensitäten nach Satz 1, 2 und 3 sind jeweils um 50 Prozent zu verringern, wenn die beihilfefähigen Kosten nach Artikel 36 Absatz 11 AGVO bestimmt werden.

<sup>21</sup> Grundlage für die Förderung ist die De-minimis-Verordnung.

<sup>22</sup> Dabei kommt es darauf an, dass die neue Tätigkeit nicht unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2.1 fällt (vgl. Artikel 2 Nummer 50 AGVO).

<sup>23</sup> Ebd.

<sup>24</sup> Vgl. Artikel 36 Absatz 1a AGVO.

<sup>25</sup> Ermittlung der Mehrkosten anhand eines kontrafaktischen Szenarios (vgl. Artikel 36 Absatz 4 AGVO).

<sup>26</sup> Ermittlung der beihilfefähigen Kosten ohne Durchführung eines kontrafaktischen Szenarios.

(5) Bei Investitionsvorhaben, die als Teil eines Investitionsvorhabens nach Nummer 2.4.1 oder Nummer 2.4.2 durchgeführt werden, müssen die förderfähigen Kosten klar getrennt werden, um eine Doppelförderung auszuschließen.

### **2.4.3.2 Investitionsvorhaben mit besonderen Energieeffizienzeffekten**

(1) Förderfähig sind Investitionsvorhaben, mit denen Energieeffizienzgewinne durch nicht gebäudebezogene Maßnahmen über die nationalen und Unionsnormen hinaus realisiert werden, nach den Maßgaben von Artikel 38 Absatz 1 bis 2b AGVO.

(2) Förderfähig sind nur die Kosten bzw. die Mehrkosten des Investitionsvorhabens im Sinne des Artikels 38 Absatz 3 AGVO<sup>27</sup>, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Nicht unmittelbar mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht förderfähig. Die förderfähigen Kosten können auch gemäß Artikel 38 Absatz 8 AGVO bestimmt werden.<sup>28</sup>

(3) Die Beihilfeintensität der aus der GRW und aus anderen öffentlichen Mitteln gewährten Förderungen darf 30 Prozent der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Für kleine Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Bei Investitionen in C-Fördergebieten kann die Beihilfeintensität um 5 Prozentpunkte erhöht werden. Beihilfeintensitäten nach Satz 1, 2 und 3 sind jeweils um 50 Prozent zu verringern, wenn die beihilfefähigen Kosten nach Artikel 38 Absatz 8 AGVO bestimmt werden.

(4) Bei Investitionsvorhaben, die als Teil eines Investitionsvorhabens nach Nummer 2.4.1 oder Nummer 2.4.2 durchgeführt werden, müssen die förderfähigen Kosten klar getrennt werden, um eine Doppelförderung auszuschließen.

### **2.4.3.3 Investitionsvorhaben zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen**

(1) Förderfähig sind Investitionsvorhaben, mit denen die Energieerzeugung des Unternehmens durch erneuerbare Quellen für den überwiegenden betrieblichen Eigenbedarf der Betriebsstätte realisiert wird, nach den Maßgaben von Artikel 41 Absatz 1 und Absatz 5 AGVO. Nach Maßgabe von Artikel 41 Absatz 1a AGVO sind Stromspeicher, die Teil des Investitionsvorhabens zur Energieeigenerzeugung durch erneuerbare Quellen sind (kombinierte Vorhaben)<sup>29</sup>, ebenfalls förderfähig. Der Speicher muss mindestens 75 Prozent seiner jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie beziehen.

(2) Nicht förderfähig sind Investitionsvorhaben zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff und zur Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien nach Art. 41 AGVO. Ausnahme sind entsprechende Vorhaben in den Gebieten des GRW-Sonderprogramms „Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen“.<sup>30</sup> Für diese Gebiete kann der GRW-Unterausschuss zudem beschließen, dass bei entsprechenden Investitionsvorhaben die Vorgaben gemäß Nummer 2.3 Absatz 2 als erfüllt gelten, sofern diese perspektivisch in besonderer Weise zur Transformation der Region beitragen können.

(3) Förderfähig sind nach den Maßgaben von Artikel 41 Absatz 6 AGVO die gesamten Investitionskosten. Investitionen in Wärmepumpen müssen die Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie (EU) 2018/2001<sup>31</sup> erfüllen. Eine gleichzeitige Förderung bei Inanspruchnahme einer Förderung nach dem EEG für dieselben förderfähigen Kosten ist nicht möglich. Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der sonstigen Direktvermarktung bleiben davon unberührt.

(4) Die Beihilfeintensität der aus der GRW und aus anderen öffentlichen Mitteln gewährten Förderungen darf für Investitionsvorhaben zur Energieerzeugung und für Vorhaben gemäß Nummer 2.4.3.3 Absatz 2 Satz 2 45 Prozent sowie für Investitionsvorhaben zur Stromspeicherung 30 Prozent der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Für kleine Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

<sup>27</sup> Ermittlung der Mehrkosten anhand eines kontrafaktischen Szenarios (vgl. Artikel 38 Absatz 3 AGVO).

<sup>28</sup> Ermittlung der beihilfefähigen Kosten ohne Durchführung eines kontrafaktischen Szenarios.

<sup>29</sup> Im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung der in Artikel 4 AGVO festgelegten Schwellenwerte gelten alle Bestandteile einer Investition (Erzeugung und Speicherung) als Teile ein und desselben Vorhabens.

<sup>30</sup> Siehe Anhang 4.

<sup>31</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. 328 vom 21.12.2018), in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Bei Investitionsvorhaben, die als Teil eines Investitionsvorhabens nach Nummer 2.4.1 oder Nummer 2.4.2 durchgeführt werden, müssen die förderfähigen Kosten klar getrennt werden, um eine Doppelförderung auszuschließen.

## 2.5 Förderhöchstsätze, Beihilfeintensität und Eigenbeitrag des Beihilfeempfängers

### 2.5.1 Förderhöchstsätze

(1) In den Fördergebieten gemäß Nummer 1.2<sup>32</sup> darf die Beihilfeintensität der für das Investitionsvorhaben aus Mitteln der GRW und aus anderen öffentlichen Mitteln gewährten Förderungen für Investitionsvorhaben nach Nummer 2.4.1 und 2.4.2 die nachstehenden Förderhöchstsätze nicht überschreiten:<sup>33</sup>

- a) C-Fördergebiete mit einem Pro-Kopf-BIP von höchstens 100 Prozent des Durchschnitts der EU-27 oder einer Arbeitslosenquote von mindestens 100 Prozent des Durchschnitts der EU-27:<sup>34</sup>
- |   |            |
|---|------------|
| Betriebsstätten von kleinen Unternehmen   | 35 Prozent |
| Betriebsstätten von mittleren Unternehmen | 25 Prozent |
| Betriebsstätten von großen Unternehmen    | 15 Prozent |
- b) C-Fördergebiete mit einem Pro-Kopf-BIP von mehr als 100 Prozent des Durchschnitts der EU-27 und einer Arbeitslosenquote von weniger als 100 Prozent des Durchschnitts der EU-27:<sup>35</sup>
- |   |            |
|---|------------|
| Betriebsstätten von kleinen Unternehmen   | 30 Prozent |
| Betriebsstätten von mittleren Unternehmen | 20 Prozent |
| Betriebsstätten von großen Unternehmen    | 10 Prozent |

In C-Fördergebieten mit einem Bevölkerungsrückgang von mehr als 10 Prozent im Zeitraum 2009 bis 2018 können die unter Buchstabe a) und Buchstabe b) genannten Höchsthöchstfördersätze um 5 Prozentpunkte angehoben werden.<sup>36</sup>

In C-Fördergebieten, die an ein A-Fördergebiet angrenzen, gilt für die gesamte Dauer der laufenden Förderperiode ein erhöhter Förderhöchstsatz. Er wird dadurch bestimmt, dass die Differenz zwischen den Förderhöchstsätzen der beiden Gebiete nicht mehr als 15 Prozentpunkte beträgt.<sup>37</sup>

<sup>32</sup> Siehe auch Liste der Fördergebiete und Regionalfördergebietkarte 2022-2027 im Anhang 5.

<sup>33</sup> Nach Artikel 14 Absatz 12 AGVO darf bei großen Investitionsvorhaben die Beihilfe nicht über den angepassten Beihilfebetrags hinausgehen, der nach dem in Artikel 2 Nummer 20 AGVO definierten Mechanismus berechnet wird:

Beihilfefähige Kosten	angepasster Förderhöchstsatz
Bis zu 55 Millionen Euro	100 % des regionalen Förderhöchstsatzes
Teil zwischen 55 Millionen Euro und 110 Millionen Euro	50 % des regionalen Förderhöchstsatzes
Teil über 110 Millionen Euro	34 % des regionalen Förderhöchstsatzes nach Randnummer 90 in Verbindung mit Randnummer 19 Nummer 3 Regionalbeihilfeleitlinien (RLL (Einzelnotifizierung erforderlich))

Bei großen Investitionsvorhaben können keine KMU-Zuschläge gewährt werden.

<sup>34</sup> Vgl. RLL Randnummer 182 Nummer 4 in Verbindung mit Randnummer 186.

<sup>35</sup> Vgl. RLL Randnummer 182 Nummer 3 in Verbindung mit Randnummer 186.

<sup>36</sup> Vgl. RLL Randnummer 188.

<sup>37</sup> Vgl. RLL Randnummer 184.

## c) D-Fördergebiete:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen<sup>38, 39</sup> 20 Prozent

Betriebsstätten von mittleren Unternehmen<sup>38, 39</sup> 10 Prozent

(2) Weiterhin können Investitionsvorhaben im gesamten Fördergebiet mit maximal dem Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen innerhalb von drei Jahren gefördert werden.<sup>40</sup> Voraussetzung ist, dass die in Nummer 2 vorgegebenen Förderbedingungen und Verpflichtungen erfüllt sind. Der Fördersatz aus Mitteln der GRW darf jeweils abweichend von Absatz 1 den jeweiligen Fördersatz gemäß Absatz 1 Buchstabe b um höchstens 20 Prozentpunkte überschreiten.

Die Förderfähigkeit von Investitionsvorhaben von Großunternehmen bestimmt sich hierfür abweichend von Nummer 2.4.2 nach Nummer 2.4.1 Absatz 1. Bei KMU sind zusätzlich Investitionen förderfähig, die der Modernisierung des Produktionsprozesses dienen (Nummer 2.4.1 Absatz 2). Die Absätze 1 und 4 finden auf die Förderung nach diesem Absatz keine Anwendung.

(3) Sofern die in Nummer 2 vorgegebenen Förderbedingungen und Verpflichtungen erfüllt sind, können im gesamten Fördergebiet Investitionsvorhaben auch auf Grundlage und nach Maßgabe einer zumindest auf die Vorgaben von Abschnitt 6 /6.1 des CISAF gestützten und von der Europäischen Kommission beihilferechtlich genehmigten Nachfolgeregelung der am 31.12.2025 auslaufenden BKR Bundesregelung Transformationstechnologien<sup>41</sup> gefördert werden. Die Förderfähigkeit von Investitionsvorhaben von Großunternehmen bestimmt sich hierfür abweichend von Nummer 2.4.2 nach Nummer 2.4.1 Absatz 1. Die Absätze 1 und 4 finden auf die Förderung nach diesem Absatz keine Anwendung.

(4) Die genannten Fördersätze in C-Fördergebieten sind Förderhöchstsätze, die im Einzelfall nur bei Vorliegen besonderer Struktureffekte ausgeschöpft werden können. Die konkrete Definition von besonderen Struktureffekten obliegt unter Berücksichtigung regionaler Prioritäten den Ländern.

## 2.5.2 Beihilfeintensität

Bei der in Bruttosubventionsäquivalent ausgedrückten Beihilfeintensität handelt es sich um den abgezinnten Wert der Beihilfe im prozentualen Verhältnis zum abgezinnten Wert der förderfähigen Kosten zum Zeitpunkt der Gewährung.

## 2.5.3 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für Regionalbeihilfen und für Investitionsbeihilfen für KMU besteht aus den förderfähigen Kosten für materielle und immaterielle Güter des Anlagevermögens des Erstinvestitionsvorhabens (sachkapitalbezogene Zuschüsse) oder den Lohnkosten für die durch das Investitionsvorhaben direkt geschaffenen Arbeitsplätze (lohnkostenbezogene Zuschüsse). Bei Kumulierung mit anderen sachkapitalbezogenen Beihilfen und lohnkostenbezogenen Zuschüssen darf die Summe der Bruttosubventionsäquivalente den günstigsten Höchstbetrag, der sich aus der Anwendung der jeweiligen Berechnungsgrundlage ergibt, nicht übersteigen. Die einzelnen Teile der Förderungen werden mit ihrem jeweiligen Bruttosubventionsäquivalent angesetzt. Können regionalförderfähige Aufwendungen ganz oder teilweise auch aus Programmen mit anderen Zielsetzungen gefördert werden, kann der in beiden Fällen förderbare Teil dem günstigeren Höchstsatz der anzuwendenden Regelung unterliegen.

<sup>38</sup> Grundlage für Investitionsbeihilfen für KMU in D-Fördergebieten ist Artikel 17 AGVO. Zu beachten ist der Schwellenwert gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c AGVO in Höhe von 8,25 Millionen Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

<sup>39</sup> Die Einzelnotifizierungspflicht, die sich aus Artikel 4 Absatz 1 AGVO ergibt, und die Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren gemäß Artikel 12 AGVO sind zu beachten.

<sup>40</sup> Grundlage für die Förderung ist die De-minimis-Verordnung.

<sup>41</sup> Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels vom 20.07.2023, BAnz AT 04.08.2023.

#### 2.5.4 Eigenbeitrag

Der Beitrag des Beihilfempfängers aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.

#### 2.5.5 Nominalbetrag

GRW-Zuschüsse können mit ihrem Nominalbetrag in der Berechnung der Beihilfeintensität berücksichtigt werden, sofern die in Bruttosubventionsäquivalent ausgedrückte Beihilfeintensität nicht überschritten wird.

#### 2.5.6 Darlehen

(1) Bei vergünstigten Darlehen ergibt sich das Bruttosubventionsäquivalent aus der Höhe des Unterschieds zwischen dem tatsächlichen Zinssatz und dem Referenzzinssatz, der nach der von der Europäischen Kommission festgelegten Methode zu bestimmen ist.<sup>42</sup>

(2) Nachrangdarlehen sind nicht förderfähig.

#### 2.5.7 Bürgschaften

Die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents von Bürgschaften erfolgt auf Grundlage der von der Europäischen Kommission genehmigten Methoden.<sup>43</sup>

#### 2.5.8 Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission

(1) Beihilfen müssen einzeln<sup>44</sup> bei der Europäischen Kommission angemeldet werden, sofern die Anmeldeschwellen überschritten werden (GRW-Mittel und ggf. Mittel aus weiteren Förderprogrammen).

Dies sind bei

- a) regionalen Investitionsbeihilfen der „angepasste Beihilfebetrags“, der im Einklang mit dem in Artikel 2 Nummer 20 AGVO definierten Mechanismus errechnet wird, für eine Investition mit förderfähigen Kosten von 110 Millionen Euro (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a AGVO<sup>45</sup>),
- b) Investitionsbeihilfen für KMU nach Artikel 17 AGVO (vgl. Fußnote 38) 8,25 Millionen Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c AGVO),
- c) Investitionsbeihilfen nach Artikel 36, 38 und 41 AGVO 30 Millionen Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s AGVO).

(2) Die Anmeldepflicht besteht außerdem, wenn bei regionalen Investitionsbeihilfen<sup>46</sup> der Beihilfempfänger nicht bestätigt, dass er in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe keine Verlagerung<sup>47</sup> aus dem Gebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hin zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, getätigt werden

<sup>42</sup> Der Referenzzinssatz wird auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/02) bestimmt.

<sup>43</sup> Für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents von Bürgschaften wird auf die Internetadresse <https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/berechnung-des-beihilfewertes-staatlicher-buergschaften.html> verwiesen.

<sup>44</sup> Zum Begriff der Einzelinvestition siehe Nummer 2.1.2.

<sup>45</sup>

Beihilfehöchstintensität gemäß Anhang 5 ohne Anhebung des Fördersatzes für KMU	Anmeldeschwelle
10 %	8,25 Millionen Euro
15 %	12,38 Millionen Euro
20 %	16,50 Millionen Euro
25 %	20,63 Millionen Euro

<sup>46</sup> Investitionsbeihilfen an KMU in D-Fördergebieten sind hiervon nicht erfasst (siehe auch Fußnote 38).

<sup>47</sup> Vgl. Artikel 2 Nummer 61a AGVO.

soll, und sich außerdem nicht verpflichtet, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun.

## 2.6 Förderfähige Kosten

### 2.6.1 Wahlrecht

GRW-Mittel für Vorhaben nach Nummer 2.4.1 Absatz 1 oder Nummer 2.4.2 können entweder in Form von sachkapitalbezogenen Zuschüssen bzw. Zinsverbilligungen gemäß Nummer 7.3 oder in Form von lohnkostenbezogenen Zuschüssen gewährt werden. Der Investor hat diesbezüglich ein Wahlrecht.

### 2.6.2 Sachkapitalbezogene Zuschüsse und Zinsverbilligungen

(1) Bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen und Zinsverbilligungen gehören zu den förderfähigen Kosten:

- a) die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (u. a. Gebäude, Anlagen, Maschinen),
- b) die Anschaffungs- und Herstellungskosten mobiler Wirtschaftsgüter, die überwiegend innerhalb des Fördergebiets<sup>48</sup> oder für die Betriebsstätte im Fördergebiet eingesetzt werden<sup>49</sup>,
- c) die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, und zwar bei KMU in voller Höhe der Kosten des förderfähigen Gesamtinvestitionsvorhabens und bei Großunternehmen nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent der gesamten förderfähigen Investitionskosten. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn
  - aa) diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind,
  - bb) der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und
  - cc) diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden.
- d) gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter; das Risiko der Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mietkäufer bzw. Leasingnehmer liegen.
  - aa) Der Mietkauf- bzw. Leasingvertrag über andere Wirtschaftsgüter als Grundstücke oder Gebäude muss die Form eines Finanzierungsleasings haben und vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. In diesem Fall müssen die gemieteten oder geleasten Wirtschaftsgüter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beim Antragsteller aktiviert werden.
  - bb) Miet- bzw. Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren, bei KMU eine Laufzeit von drei Jahren nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens haben. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Vermieter bzw. Leasinggeber und der Antragsteller die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters bzw. Leasinggebers kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Zuwendungsempfänger reduziert werden.
- e) im Fall der Übernahme einer Betriebsstätte die förderfähigen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens bis zur Höhe des Marktpreises. Eine frühere Förderung der Wirtschaftsgüter ist angemessen zu berücksichtigen. Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter, deren Erwerb zuvor bereits gefördert wurde, sind nicht förderfähig,
- f) der aktivierte Grundstückswert bis zur Höhe des Marktpreises für ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück.

(2) Zu den förderfähigen Kosten gehören nicht:

- a) Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,

<sup>48</sup> Wenn mobile Wirtschaftsgüter im Rahmen von Telearbeit eingesetzt werden, gilt der Ort der Leistungserbringung als unselbständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.

<sup>49</sup> Dies umfasst die Anschaffungs- und Herstellungskosten unbemannter Luftfahrzeuge und unbemannter Wasserfahrzeuge, die überwiegend im Fördergebiet oder für die Betriebsstätte im Fördergebiet eingesetzt werden und nicht primär dem Transport dienen.

- b) die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen; ebenfalls nicht zu den förderfähigen Kosten gehören bemannte Luft- und Wasserfahrzeuge sowie unbemannte Luft- und Wasserfahrzeuge, die primär dem Transport dienen,
- c) die Anschaffungskosten gebrauchter Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um den Erwerb durch ein kleines oder mittleres Unternehmen oder um Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre. Förderfähig sind nur gebrauchte Wirtschaftsgüter, die nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden. Bei der Festsetzung der förderfähigen Kosten ist eine frühere Förderung der Wirtschaftsgüter angemessen zu berücksichtigen. Bei Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte durch ein Großunternehmen sind zudem nur gebrauchte Wirtschaftsgüter förderfähig, deren Erwerb nicht bereits früher gefördert wurde.  
Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen,
- d) aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeitinsen).

(3) Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung einer Betriebsstätte getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge (z. B. nach BauGB) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

(4) Eine Förderung kommt nur für den Teil der Investitionskosten in Betracht, der je geschaffenem Dauerarbeitsplatz 1.000.000 Euro oder je gesichertem Dauerarbeitsplatz 750.000 Euro nicht übersteigt.

### 2.6.3 Lohnkostenbezogene Zuschüsse

(1) Bei lohnkostenbezogenen Zuschüssen gehören zu den förderfähigen Kosten die Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Voraussetzung ist, dass es sich um an ein Investitionsvorhaben nach Nummer 2.4.1 oder 2.4.2 gebundene Arbeitsplätze handelt, die überwiegend den Kriterien hochwertiger Beschäftigung<sup>50</sup> entsprechen.

(2) Die Lohnkosten umfassen den Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben. Zuschüsse der Arbeitsmarktförderung sind abzuziehen. Ein Arbeitsplatz ist investitionsgebunden, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht und wenn er in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Zugrunde gelegt werden können lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vergangenen zwölf Monaten vor Antragstellung führen.

(3) Der lohnkostenbezogene Zuschuss kann je zur Hälfte mit der erstmaligen Besetzung der Arbeitsplätze und nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt werden.

## 2.7 Ausschluss von der Förderung

### 2.7.1 Ausschluss von der Förderung

Von der Förderung sind insbesondere Unternehmen ausgeschlossen, deren Haupttätigkeit in folgende Abschnitte und Abteilungen der WZ 2025 fällt (Liste nicht förderfähiger Wirtschaftszweige):

- A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- C 24 Metallerzeugung und -bearbeitung, soweit „Stahlindustrie“ (gemäß Artikel 13 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 43 AGVO)
- D Energieversorgung
- E Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen (außer 38.21 und 39)
- F Baugewerbe
- G Handel (außer 46.2 bis 46.6 sowie 46.8 und 46.9)

<sup>50</sup> Kriterien hochwertiger Beschäftigung können sich zum Beispiel aus einer überdurchschnittlichen Qualifikation, besonders hoher Wertschöpfung, Innovationspotential des Arbeitsplatzes oder aus der Höhe des Bruttoarbeitslohnes ergeben.

- H Verkehr (vgl. auch Artikel 13 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 45 AGVO) und Lagerei (außer 49.34 sofern sie ausschließlich touristischen Zwecken dienen, und 52.25)
- I 55.4 Vermittlungstätigkeiten für Beherbergungsdienstleistungen
- I 56 Gastronomie (außer in Kombination mit I 55 – Beherbergung, wobei mit den eigenen Beherbergungsgästen mindestens 25 % der Umsätze erzielt werden müssen)
- J Verlagswesen, Rundfunk sowie Erstellung und Verbreitung von Medieninhalten (außer 58.1, 58.2, 59.11, 59.12 und 59.2)
- K 61 Telekommunikation
- L Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- M Grundstücks- und Wohnungswesen
- N Erbringung von wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (außer 71, 72 und 73)
- O Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
- P Öffentliche Verwaltung, Verteidigung<sup>51</sup>; Sozialversicherung
- Q Erziehung und Unterricht
- R Gesundheits- und Sozialwesen
- S Kunst, Sport und Erholung (außer 93.2 soweit die Dienstleistungen überwiegend dem Tourismus zugutekommen)
- T Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (außer 96.23 soweit die Dienstleistungen überwiegend dem Tourismus zugutekommen)
- U Private Haushalte mit Haushaltspersonal sowie Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
- V Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

### 2.7.2 Einschränkungen der Förderung

(1) Die Förderung aufgrund beihilferechtlicher Regelungen ist eingeschränkt für den Bereich „Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>52</sup> und von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur“<sup>53</sup>.

(2) Die Förderung von Investitionsvorhaben im Schiffbausektor ist grundsätzlich möglich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Investitionsvorhaben in Werften für Neubau, Umbau und Reparatur der in Nummer 12 Buchstabe d der früheren Rahmenbestimmungen über Beihilfen für den Schiffbau<sup>54</sup> aufgeführten Arten von Handelsschiffen mit Eigenantrieb einzeln bei der EU-Kommission auf Grundlage der Regionalbeihilfeleitlinien angemeldet werden müssen.

## 2.8 Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Koordinierungsrahmens

### 2.8.1 Rückforderungsgrundsatz

Der Zuwendungsbescheid ist zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel sind zurückzufordern, wenn die Fördervoraussetzungen des Koordinierungsrahmens nach Abschluss des Investitionsvorhabens oder der Maßnahme nicht erfüllt sind. Der Zuwendungsbescheid kann auch während des Durchführungszeitraumes widerrufen werden, wenn das Förderziel aufgrund von Auflagenverstößen nicht mehr erreicht werden kann.

<sup>51</sup> Umfasst nicht die Rüstungsindustrie, die im Abschnitt C (Verarbeitendes Gewerbe) verortet ist.

<sup>52</sup> Ausgeschlossen sind Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, a) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet; b) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird (vgl. Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c AGVO).  
Siehe auch Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor (insbesondere Abschnitt 1.1.1.3) aus dem Jahr 2022.

<sup>53</sup> Vgl. hierzu Verordnung (EU) Nr. 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischerei- und Aquakultursektor) (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 82).

<sup>54</sup> Vgl. ABl. C 364 vom 14.12.2011, S. 9.

## **2.8.2 Absehen vom Widerruf und der Rückforderung**

### **2.8.2.1 Verantwortlichkeit**

(1) Vom Widerruf und der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger glaubhaft macht, dass die Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen nach Nummer 2.2.6, 2.3 bzw. 2.6.2 Absatz 4 auf Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat und die er bei Antragstellung auch bei gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen konnte.

(2) Unter diesen Voraussetzungen kann auch der Durchführungszeitraum verlängert werden, wenn Verzögerungen nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind, insbesondere wenn

- a) Liefer- oder Leistungsverzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden,
- b) staatliche Genehmigungsverfahren trotz Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert wurden,
- c) außergewöhnlich schlechte Baugründe, außergewöhnliche Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben.

### **2.8.2.2 Voraussetzungen**

(1) Werden die Fördervoraussetzungen nach Nummern 2.2.6, 2.3 bzw. 2.6.2 Absatz 4 nicht erreicht, kann vom Widerruf und der Rückforderung anteilig oder vollständig abgesehen werden,

- a) soweit Arbeitsplatzziele höchstens 30 Monate nicht erreicht wurden,
- b) soweit Arbeitsplatzziele aufgrund marktbedingter Veränderungen höchstens 36 Monate nicht erreicht wurden; in diesem Fall verlängert sich der Zweckbindungszeitraum grundsätzlich um den Zeitraum der Zielverfehlung, maximal auf acht Jahre,
- c) soweit Arbeitsplatzziele aufgrund nicht versicherbarer Elementarschäden höchstens 36 Monate nicht erreicht wurden,
- d) soweit die mindestens erforderlichen Arbeitsplatzziele nicht erreicht wurden, weil Dauerarbeitsplätze durch grundlegende marktbedingte Veränderungen weggefallen sind,
- e) soweit Arbeitsplätze nur wegen eines erschöpften Arbeitsmarktes nicht besetzt wurden,
- f) soweit der erforderliche Investitionsbetrag unterschritten wird, weil sich der Durchführungszeitraum verlängert hat oder sich Wirtschaftsgüter nach Antragstellung verbilligt haben,
- g) soweit der erforderliche Investitionsbetrag unterschritten wird, weil aufgrund grundlegender marktbedingter Veränderungen innerhalb des Durchführungszeitraums das Investitionsvorhaben reduziert wurde,
- h) soweit die Steigerung der Arbeitsproduktivität nicht erreicht wurde, weil Dauerarbeitsplätze aufgrund grundlegender marktbedingter Veränderungen weggefallen sind,
- i) soweit der Zweckbindungszeitraum aufgrund nicht versicherbarer Elementarschäden nicht eingehalten wurde oder
- j) soweit der Zweckbindungszeitraum bei kleinen und mittleren Unternehmen in begründeten Fällen zumindest 3 Jahre nach Investitionsabschluss eingehalten wurde.

(2) Diese Regeln gelten nicht bei Insolvenz ohne Fortführung des Geschäftsbetriebes („Zerschlagung“) oder Stilllegung der Betriebsstätte.

(3) Die Regelungen gelten entsprechend für Investitionen, die nach früheren Koordinierungsrahmen bewilligt wurden.